

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DES PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES ASCHEBERG

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 14. Juni 2012
im Bürgerhaus Ascheberg
von 19:30 Uhr bis 20:43 Uhr (öffentlicher Teil)
von 20:48 Uhr bis 20:55 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: von 20:22 Uhr bis 20:32 Uhr
von 20:43 Uhr bis 20:48 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 14.

Anwesend:

- a) Stimmberechtigt:
- | | |
|--|------------------------|
| GV Christian Gill | BM Hans Henning Ratjen |
| als Vorsitzender | BM Dr. Johannes Vogt |
| | |
| GV Heinrich Hartz | |
| GV Klaus Englert <i>für GV Jürgen Lück</i> | |
| GV Hubert Meier | |
| GV Hans-Christian Pries | |

- b) nicht stimmberechtigt:
- Protokollführer: Frau Harder, Amt Großer Plöner See
- Fachberatung: Herr Reimers, Amt Großer Plöner See
- BGM Herbert von Mellenthin; Frau Böttger (Planungsbüro); Zuhörer/innen: 5
-

Es fehlten entschuldigt: GV Jürgen Lück *Vertretung s. o.*

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses Ascheberg waren durch Einladung vom 31.05.2012 zu Donnerstag, 14. Juni 2012 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Der Ausschuss war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
2. Niederschrift vom 10. Mai 2012 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Vorsitzenden / des Bürgermeisters
4. Offene Punkte – öffentlich –
5. Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet „südlich der Straße Matthias-Claudius-Ring, westlich des Hofes Hörn“;
hier: Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
6. Niederschlagswasserbeseitigung 1. Abschnitt „Neue Heimat“;
hier: Sachstand der Planung
7. Feuerwehrgerätehaus; hier: Gewährleistung
8. Linksabbieger Langenrade
9. Gemeindeweg am Söhrenholz; hier: Antwort auf Antrag
10. Beleuchtung Buswartehäuschen B 430
11. Rückschlagventil Wasserleitung
12. Brandverhütungsschau Kindergarten vom 03.01.2012; hier: Sachstand
13. Bericht aus dem Bauhof
14. Anfragen
In nichtöffentlicher Sitzung:
15. Niederschrift vom 10. Mai 2012 – nichtöffentlicher Teil –
16. Bauangelegenheiten
17. Anfragen

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Änderung / Ergänzung der Tagesordnung**

Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgebracht. Die Tagesordnung wird somit genehmigt.

TOP 2**Niederschrift vom 10. Mai 2012 – öffentlicher Teil –**

Es werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift vom 10. Mai 2012 - öffentlicher Teil - gilt mithin als genehmigt.

TOP 3**Bericht des Vorsitzenden / des Bürgermeisters**

des Bürgermeisters:

- Die im letzten Planungs- und Bauausschuss am 10.05.2012 genehmigte Bordsteinabsenkung im Lerchenweg ist fertiggestellt. Eine Besichtigung kann jederzeit durchgeführt werden.
- Am 12.06.2012 kam es zu einer kurzzeitigen Unterbrechung der Wasserversorgung wegen technischer Probleme an der Übergabestation Sonnenhof.
- Die Fugenausbesserung am Rentnerwohnheim Ernst-Albrecht-Platz 23 - 25 ist erledigt.

des Vorsitzenden:

Keine Berichterstattung.

TOP 4**Offene Punkte – öffentlich -**

Siehe *anliegende* Liste.

TOP 5**Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet „südlich der Straße Matthias-Claudius-Ring, westlich des Hofes Hörn“; hier: Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Frau Böttger berichtet.

Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans vorgebrachten Anregungen privater Personen sowie der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat der Planungs- und Bauausschuss / die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Anregungen / Stellungnahmen von

- siehe Anlage -

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

2. Diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von diesem Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die artenschutzrechtliche Bewertung des Plangebiets und der sich anschließenden Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange ist durchgeführt und in der Begründung berücksichtigt.

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird *Anlage* zum Protokoll.

Frau Böttger sowie zwei Besucher verlassen um 19:42 Uhr die Sitzung.

TOP 6**Niederschlagswasserbeseitigung 1. Abschnitt „Neue Heimat“;****hier: Sachstand der Planung**

Am heutigen Tage wurde mit den Fräsarbeiten begonnen. Etwa 50 % der Straßeneinläufe sind defekt.

Kenntnisnahme

TOP 7**Feuerwehrgerätehaus; hier: Gewährleistung**

Nach ausführlicher Diskussion kommt es zu keiner abschließenden Beratung. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

Kenntnisnahme

TOP 8**Linksabbieger Langenrade****Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung:**

Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr ist anzuschreiben und zur Kostenübernahme aufzufordern.

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 9**Gemeindeweg am Söhrenholz; hier: Antwort auf Antrag****Beschluss:**

Die Gemeinde Ascheberg ist weiter an der Schaffung eines Wanderwegs zwischen Tismenrade und Glasholz interessiert. Dem Antragsteller wird empfohlen,

- a) gemeinsam mit den Anliegern des Flurstücks 312/200 ein Kaufangebot vorzulegen bzw. ein Tauschobjekt für den außerhalb des Waldgebietes verlaufenden Wanderweg und den Anschluss nach Glasholz vorzuschlagen.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

- b) eine rechtssichere Vereinbarung mit den beiden Grundbesitzern am Beginn und am Ende des Weges vorzuschlagen.

Die Verwaltung wird gebeten, den Antragsteller zu unterrichten.

dafür: 7

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 10

Beleuchtung Buswartehäuschen B 430

Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung:

Für das Buswartehäuschen wird eine Solarleuchte analog der Leuchte der Gemeinde Dersau gegenüber beschafft.

dafür: 7

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 11

Rückschlagventil Wasserleitung

Herr Garber vom Ing.-Büro Zaber soll schriftlich erklären, ob bei der derzeitigen Lösung die Versorgungssicherheit gegeben ist oder ob an dem Provisorium endgültige Änderungen vorgenommen werden müssen.

Die Verwaltung wird gebeten, Herrn Garber anzuschreiben.

Kenntnisnahme

TOP 12

Brandverhütungsschau Kindergarten vom 03.01.2012; hier: Sachstand

BGM von Mellenthin erläutert, dass der Vorgang abgeschlossen ist. Auf eine Nachbesichtigung wird verzichtet.

Kenntnisnahme

Unterbrechung der Sitzung von 20:22 Uhr bis 20:32 Uhr.

TOP 13

Bericht aus dem Bauhof

Bürgermeister

- Herr Müller ist zurzeit in der Landesfeuerweherschule in Flensburg
- Ausschreibung und Vergabe Schornsteinverkleidung
- Holz für das Salzlager

TOP 14

Anfragen

GV Hartz:

- Eine Dachrinne am Rentnerwohnheim Gartenweg ist defekt.
Die Sache wird geprüft.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

BM Vogt:

- Kann der Weg (*anliegender* Plan) als Fußweg zur Verfügung gestellt werden? Bisher ist der Weg durch ein Tor versperrt und er ist zugewachsen.
- Vor dem nächsten Planungs- und Bauausschuss wird eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

GV Hartz:

- Am Rethkamp wird die Einsicht durch eine Hecke behindert. Hier ist ein Rückschnitt erforderlich.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.

VORSITZENDER

Christian Gill

PROTOKOLLFÜHRERIN



Hellen Harder

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 4: Liste offene Punkte

zu TOP 5: B-Plan Nr. 22 – Stellungnahmen zum Verfahren - *nur zum Original* -

zu TOP 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zu TOP 14: Lageplan Fußweg

Nr.	Ö / N.Ö	Datum	TOP	Thema	Maßnahmen, Bemerkungen	Behandelt	TOP	Erl.
-----	------------	-------	-----	-------	------------------------	-----------	-----	------

144	N Ö	15.12.05	16	Planung Straße Langerade Abbiegespur Parkplatz Aldi Gehweg rollstuhlgerecht	Kostenschätzung vom Amt beauftragt liegt vor Empfehlung an die GV das Bauvorhaben umzusetzen wenn die Rahmenbedingungen in Ordnung sind Die Verwaltung prüft, welche Anlieger aufgrund der Ausbausatzung betroffen sind Stellungnahme des LBV-SH liegt vor, keine Erklärung zur Kostenübernahme	03.05.07 GA/22.11.07 Verkehrszählu ng eingereicht	11	
158	Ö	07.12.06	14	Schieber-Hausanschlüsse	prüfen beim Wechseln der Wasserhähne			
172	Ö	09.10.07	7	Auflistung der Geräte aus dem Wasserwerk	Liste liegt vor, Notstromagr. verkauft			liegen lassen
173	Ö			Abräumen Baugrundstück Langenrade/ alte Ladenzeile lt. Vertrag	Fundamentreste liegen noch, Aufforderung das Fundamentreste im öffentlichen und Grenzbereich entfernt werden sollen	Frist baugenehmigu ng		
209	Ö	08.10.09	8	Straßenbeleuchtung B 430 Buswartehäuschen	Kostenschätzung liegt vor, Dersau montiert Solarleuchte, Preis Solarleuchte liegt vor	Im Frühjahr 2012 neu beraten		
211	Ö			Jährliche Besichtigung Bauhof	Bauhofgeräte durch PBA besichtigen			
220	Ö	13.01.11		Sandfang/Ölabscheider Glasholz	Büro Hauck plant für für beide Stellen einen kostengünstigen Sandfang, GV-Beschluß zur Durchführung 2012 liegt vor			
221	Ö	23.06.11		EAP Energetische Sanierung	Kostenschätzung liegt vor, GV-Beschluss nicht zu sanieren			
222	Ö	10.11.11		Anlegerbrücke, Schutz gegen statische Aufladung		Im Frühjahr 2012 neu		

Nr.	Ö / N.Ö	Datum	TOP	Thema	Maßnahmen, Bemerkungen	Behandelt	TOP	Erl.
						beraten nach Trockenperiod e		
223	Ö	13.10.11		Wanderweg an der Kirche	Bauempfehlung an GV, GV-Beschluss zum Bau liegt vor			
224	Ö	10.11.11		Feuerwehrgerätehaus, Gewährleistung	Diverse Schäden abgearbeitet, letzte Schäden müssen noch geklärt werden	Abnahmeterm in am 08.3.12 10.00 Uhr		Diverse Mängel, Protokoll folgt
226	Ö	08.12.11		Schadhafte Regenwasserleitungen Neue Heimat	Baubeginn 14.06.2012			
229	Ö	12.01.12	7	Kindergarten, Energetische Sanierung	Beschlussempfehlung an GV Energieberatung zu vergeben			
230	Ö	12.01.12	8	Kindergarten, Blitzschutzanlage	Beschlussempfehlung den Auftrag zur Instandsetzung zu vergeben, GA-Beschluss liegt vor	el.		
231	Ö	08.03.12		Oberflächeneutwässerung Einlauf Mühlenbach/Sägewerk	GV-Beschluss liegt vor	el.		
232	Ö	10.05.12	4	Rückschlagventil Wasserleitung Langenrade ohne Funktion				

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum B-Plan Nr. 22
der Gemeinde Ascheberg**

Auftraggeber
Gemeinde Ascheberg
- Der Bürgermeister -



Jünemann+Dr. Marxen-Drewes
Büro für Landschafts- und Freiraumplanung

Dorfstr. 31, 24109 Melsdorf

Tel. 043 40 / 40 23 74

in Zusammenarbeit mit

Dipl. Biol. Stefan Wriedt, BIOPLAN

Juni 2012

1 Veranlassung Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ascheberg stellt einen Bebauungsplan im Innenbereich auf. Die Grundlage hierfür ist der § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Bei Verfahren nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Diese Privilegierung bezieht sich auf Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG / § 8 LNatSchG). Besondere Bestimmungen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleiben davon unberührt.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat zur Aufgabe zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Verstöße gegen den speziellen Artenschutz zu erwarten sind bzw. welche Maßnahmen zu ergreifen sind um das zu vermeiden.

Die Betrachtung oder Bewertung sonstiger Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna ist nicht Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

2 Darstellung des Plangebietes, Inhalt der Planung

2.1 Plangeltungsbereich und Umgebung

Der Plangeltungsbereich ist Teil einer landwirtschaftlich genutzten Restfläche innerhalb der Ortslage, die allseitig von Wohngebieten (Einfamilienhäuser) umgeben ist (vgl. Abb. 1).

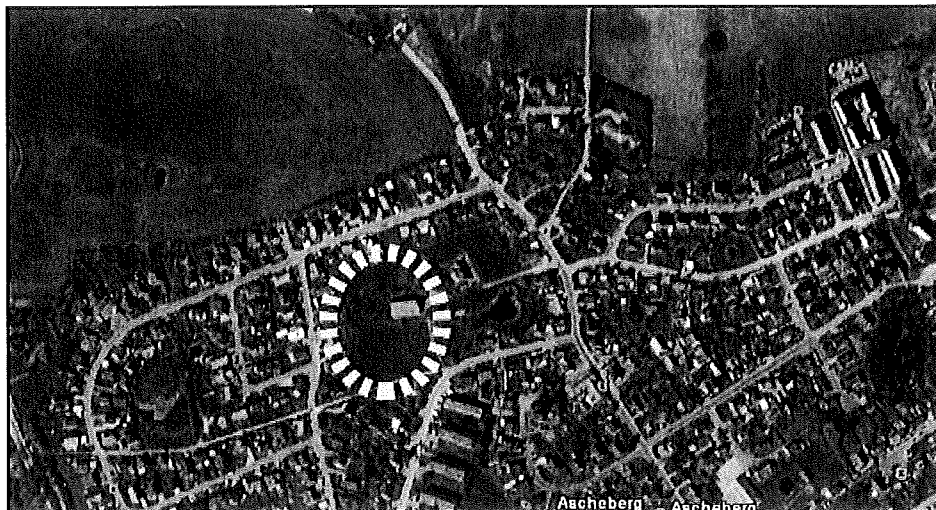


Abb. 1: Lage des Plangeltungsbereiches (Quelle: Google Earth)

Diese innerörtliche Restfläche weist Merkmale der bäuerlichen Kulturlandschaft auf. Im Zentrum befindet sich eine Hofstelle (Altbau) mit Nebengebäuden und Gartenflä-

chen. Letztere sind konventionell angelegt und gepflegt, sowie mit Schnitthecken umgeben.

Die landwirtschaftliche Fläche wird als Grünland intensiv genutzt. Sie ist jedoch locker mit Einzelbäumen bestanden, darunter auch alter Obstbaumbestand sowie sonstige ältere Laubbäume. Darüber hinaus befinden sich in dem betroffenen Bereich zwei Kleingewässer mit naturnaher Vegetation in den Böschungsbereichen. Am Rande der Hofstelle befindet sich außerdem eine aus vier Parzellen bestehende kleine Gartenkolonie.

Der eigentliche Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,8 ha. Die Fläche wird im Wesentlichen von intensiv genutztem Grünland eingenommen. Auf der Fläche befinden sich jedoch mehrere Einzelbäume, darunter zwei größere und ältere Exemplare.

- 1 Esche Stammdurchmesser 70 cm, Kronendurchmesser rd. 12 m
- 1 Birnbaum, Stammdurchmesser 40 cm, Kronendurchmesser 6 m

Eines der beiden Kleingewässer grenzt unmittelbar an den Plangeltungsbereich.

2.2 Kurzdarstellung der Planinhalte

Geplant ist die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes mit einer Erschließungsstraße, die das Gebiet im Süden an die Straße „Am Hörn“ und im Norden an den Matthias-Claudius-Ring anbindet. Ein Teil der auf der Fläche vorhandenen Bäume bleibt erhalten (Festsetzung im Bebauungsplan). Die oben aufgeführten Altbäume werden jedoch nicht als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Aufgrund der Lage der Bäume ist davon auszugehen, dass sie im Zuge der baulichen Nutzung der zukünftigen Grundstücke beseitigt werden.

Das Kleingewässer befindet sich außerhalb, jedoch unmittelbar angrenzend an den Plangeltungsbereich.

3 Rechtsgrundlage, Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG beinhalten für bestimmte Arten besondere Vorschriften.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art darf sich nicht verschlechtern)

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote¹)

Die aufgeführten Handlungen sind auch dann verboten, wenn sie im Zuge der Umsetzung eines nach dem Baurecht, dem Naturschutzrecht oder nach einer anderen Bestimmung zulässigen Vorhabens erfolgen, wobei bei diesen Vorhaben² das Spektrum der relevanten Arten auf

- die streng geschützten Arten und
- die europäischen Vogelarten

beschränkt ist.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt gemäß § 44 (5) bei Handlungen zur Durchführung eines Vorhabens das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zu den streng geschützten Arten gehören

- a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind
- b) Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind sowie
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Für die große Mehrzahl der streng geschützten Arten kann ein Vorkommen im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen.

Zu den streng geschützten Arten gehören jedoch u.a. auch alle 15 heimischen Fledermausarten sowie einige in Schleswig-Holstein verbreitete Amphibienarten. Verstöße gegen die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes können daher nicht per se ausgeschlossen werden.

Es ist Aufgabe der Planung, Verstöße gegen die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes im Vorwege zu vermeiden oder – wenn das nicht möglich ist – die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu erwirken.

¹ Auf die Besitz- und Vermarktungsverbote nach §44 Abs. 2 und 3 wird hier nicht eingegangen, da sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht relevant sind.

² so genannte privilegierte Vorhaben

4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung ist festzustellen, welche im Zusammenhang mit dem speziellen Artenschutz relevanten Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen sind dies

1. Vögel
2. Fledermäuse
3. Amphibien

zu 1. Vögel

Das Vorhaben ist mit der Beseitigung von Grünland und von Baumbestand verbunden. Innerhalb der Artengruppe „Vögel“ ist insbesondere die Gruppe Gehölzbrüter relevant. Der vorhandene Baumbestand kann als Nisthabitat genutzt werden. Für Bodenbrüter wird die Fläche zu intensiv genutzt. Für Vogelarten der Offenlandschaft ist die Fläche nicht weitläufig genug und zu sehr durch Vertikalstrukturen gegliedert.

zu 2 Fledermäuse

Das Vorhaben ist mit der Beseitigung von Altbäumen verbunden, die Spalten und Höhlen aufweisen und damit für einige Fledermausarten als Wochenstuben oder Tagesverstecke geeignet sind.

zu 3 Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Kleingewässer ist das Vorkommen des relativ verbreiteten Kammmolchs sowie des Moorfrosches nicht per se auszuschließen.

Die Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Für die Haselmaus kann ein Vorkommen innerhalb des im weiteren Sinne betroffenen Bereiches zwar nicht ausgeschlossen werden, die unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen (Grünland mit lockerem Baumbestand) erfüllen jedoch nicht die Habitatansprüche dieser Art, so dass die dort vorgesehenen Maßnahmen keine Gefährdung darstellen.

Das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten kann aufgrund ihrer Standortansprüche ausgeschlossen werden.

5 Bestandsdarstellung/Potentialanalyse

Die Bestandsdarstellung beruht auf

- einer Geländebegehung.
- Keschern nach Amphibien (Molche) am Kleingewässer

Die Ergebnisse der Datenabfrage beim LLUR lagen zum Bearbeitungszeitpunkt noch nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass in der Landesweiten Datenbank des LLUR Daten zu diesem sehr kleinen Gebiet vorliegen ist sehr gering.

der Auswertung der beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vorliegenden Daten

Da für Fledermäuse und Vögel keine systematischen Erhebungen durchgeführt wurden, beruht die Einschätzung des Bestandes hier auf einer Potentialanalyse. Die Amphibienfauna des Gewässers wurde untersucht.

5.1 Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Da Fledermäuse komplexe Lebensraumsansprüche haben, schließt die Betrachtung das Umfeld des Plangeltungsbereiches ein.

Im Plangebiet selbst treten Gehölze auf, die Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten können (Tagesverstecke, Balzplätze). Als Winterquartiere sind die vorgefundenen kleinen Höhlungen nicht geeignet. Die strukturreiche Umgebung mit Wasserflächen, naturnahen Vegetationsstrukturen und Altbaubestand stellt darüber hinaus ein geeignetes Jagdhabitat für mehrere Fledermausarten dar, wobei der Plangeltungsbereich selber aufgrund der intensiven Nutzung eine geringere Bedeutung aufweist.

Aus den genannten Gründen ist von dem Vorkommen einiger Fledermausarten im Gebiet auszugehen.

Die von dem Vorhaben betroffenen Bäume sind als potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte relevant.

Tabelle 1: Potentielle Betroffenheit von Fledermäusen

Gruppe	Arten	potenzielle Betroffenheit
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus (RL SH: Vorwarnliste, RL D: Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt): Vermutlich Jagdhabitat: Keine Tötungen, keine Quartiere, keine erhebliche Störung	Nein
	Zwergfledermaus (RL SH: ungefährdet, RL D: ungefährdet): Jagdhabitat. Nutzung von kleinen Spaltenquartieren (Tageseinstände und Balzquartiere) in älteren Bäumen und damit Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Tötungen möglich.	Ja
	Rauhautfledermaus (RL SH: gefährdet, RL D: ungefährdet) und Mückenfledermaus (RL SH: Daten defizitär, RL D: Daten defizitär): Nutzung von kleinen Spaltenquartieren (Tageseinstände) in älteren Bäumen. Tagesquartiere gelten nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG. Jedoch Tötungen möglich.	Ja

Gruppe	Arten	potenzielle Betroffenheit
	Wasserfledermaus (RL SH und RL D: ungefährdet): Jagdhabitat. Nutzung von Baumhöhlen (Tageseinstände und Balzquartiere) in Bäumen möglich. Tötungen möglich.	Ja
	Großer Abendsegler (RL SH: stark gefährdet, RL D: Vorwarnliste): evtl. Jagdhabitat, keine Quartiere, kein stärkerer Bezug zum Plangebiet. Keine Betroffenheiten!	Nein
	Braunes Langohr (RL SH: stark gefährdet, RL D: Vorwarnliste): Jagdhabitat. Nutzung von Baumhöhlen (Tageseinstände und Balzquartiere) in Bäumen möglich. Tötungen möglich.	Ja

5.2 Brutvögel

Da Vögel komplexe Lebensraumsansprüche haben, schließt die Betrachtung das Umfeld des Plangeltungsbereiches ein.

Bezogen auf das weitere Umfeld des Plangeltungsbereiches ist von der typischen Brutvogelzönose der ländlichen Siedlungen auszugehen. Dies schließt neben den Baum- und Gebüschbrütern die Gebäudebrüter wie Feldsperling oder den Hausrotschwanz mit ein.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches bietet der vorhandene Baumbestand jedoch nur den Gehölzbrütern/Baumbrütern Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Tabelle 2: Potentielle Betroffenheit von Vögeln

Gruppe	Arten	potenzielle Betroffenheit
Gehölzfrei-brüter	In Gebüsch und Bäumen: Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp.	Ja
Gehölzhöhlen-brüter (einschl. Nischenbrüter)	In Altbaumbeständen und Nistkästen: Buntspecht, Feldsperling, Grauschnäpper, Blau- und Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Star	Ja
Gebäudebrüter	An Gebäuden: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Feldsperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Mauersegler	Nein

5.3 Amphibien

Unmittelbar angrenzend an den Plangeltungsbereich befindet sich ein Kleingewässer. Da Amphibien nur einen Teil ihres Lebens im Wasser verbringen, stellen die ein Amphibiengewässer umgebenden Flächen potenzielle Landlebensräume der im Gewässer aufgefundenen Populationen dar.

Das Gewässer wurde auf das Vorkommen des Kammmolchs und von Entwicklungsstadien des Moorfroschs (Kaulquappen, Jungfrösche) untersucht.

Da Kaulquappen nur wenige Tage vorher in einem anderen Gewässer noch gefunden worden waren, ist trotz des relativ späten Zeitpunktes davon auszugehen, dass auch hier entsprechende Nachweise noch möglich gewesen wären, wenn der Moorfrosch in dem Gewässer vertreten wäre. Es konnten jedoch weder Entwicklungsstadien noch adulte Tiere nachgewiesen werden.

Auch Kammmolche konnten nicht nachgewiesen werden, weder als Larven noch als adulte Tiere. Darüber hinaus ist das Gewässer aufgrund der steilen Böschungen als Lebensraum für Amphibien wenig geeignet, da besonnte Flachwasserbereiche fehlen.

Das Vorkommen von Kammmolch und Moorfrosch kann daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6 Konfliktanalyse

Die nachfolgende Tabelle stellt das Konfliktpotential dar.

Tabelle 3: Konfliktpotential

Rechtsgrundlage		Handlung	betroffene Arten und Artengruppen
§44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören	Zerstörung von Nestern, Eiern, Wochenstuben; Tötung von Jungtieren im Zuge der Rohdung von Gehölzen	Vögel, Feldermäuse
§44 (1) Nr.2 BNatSchG	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art darf sich nicht verschlechtern)	Störung während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch Geräusche und Aktivitäten während der Bauphase	Vögel
§44 (1) Nr.3 BNatSchG	Verbot, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Rohdung von Gehölzen	Vögel, Fledermäuse

Die Störung durch die mit der Bautätigkeit verbundenen Geräusche und Aktivitäten stellt in dem vorliegenden Fall keinen Verbotstatbestand dar, da es ausgeschlossen ist, dass sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer der potentiell betroffenen Arten verschlechtert. Hierzu ist das betroffene Gebiet zu klein, die Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung zu groß.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF³)

Vermeidung

Zur Vermeidung von Verstößen gegen den speziellen Artenschutz, hier speziell § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (töten, verletzen, beschädigen, zerstören) ist die Rodung von Gehölzen im allgemeinen nur außerhalb der Brutzeit, dass heißt außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. März und dem 1. September eines jeweiligen Jahres durchzuführen.

Für die Höhlenbäume ist die Rodung

- außerhalb der Vogelbrutzeit und
- außerhalb des Zeitraums der Nutzung der Höhlen als Sommerlebensraum durch Fledermäuse (Zwischenquartiere, Wochenstuben)

d.h. außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. März und dem 15. November des jeweiligen Jahres durchzuführen.

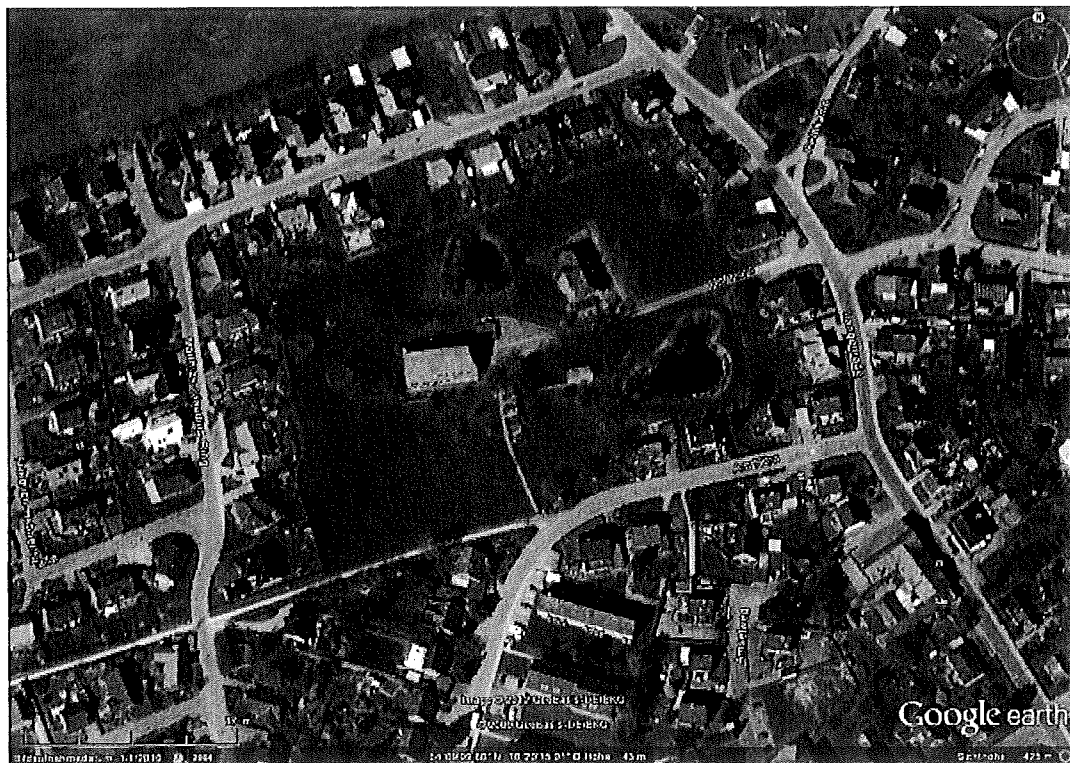


Abb. 2: Höhlenbäume im B-Plan-Gebiet

³ englisch: *continuous ecological functionality-measures (CEF)*

Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Mit der Rodung der mit Höhlen ausgestatteten Altbäume werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Dies stellt nach § 44 (5) BNatSchG bei privilegierten Vorhaben (vgl. Ziff 3) keinen Verbotstatbestand dar, solange die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Dies ist für die Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“ unterschiedlich zu bewerten. Für Vögel ist der Verlust der wenigen Bäume vor dem Hintergrund des vorhandenen Angebotes vernachlässigbar. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet.

Anders verhält es sich für einen Teil der Fledermausarten. Mit Höhlen ausgestattete Bäume sind vergleichsweise seltener anzutreffen. Für die an Baumhöhlen gebundenen Fledermausarten wiegt der Verlust hier deutlich schwerer.

Es sind daher Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion zu treffen. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festsetzbar.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind an den Außenwänden der Gebäude pro Gebäude je 1 Fledermaushöhlen-Kasten anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

